

VORSTAND AKTUELL

Liebe Leserinnen und Leser, liebe Freunde,
nach erneuten, mehrmaligen Verschiebungen wurde am 26. April 2016 endlich der Referentenentwurf „Entwurf eines Gesetzes zur Stärkung der Teilhabe und Selbstbestimmung von Menschen mit Behinderungen (Bundesteilhabegesetz – BTHG)“ veröffentlicht. Den Verbänden der Behindertenhilfe wurde eine Frist von 3 Wochen eingeräumt, um schriftliche Stellungnahmen zu dem 369 Seiten umfassenden Papier abzugeben. Außerdem fand am 25. Mai eine Anhörung im Bundesministerium für Arbeit und Soziales statt. Die Kabinettsvorlage wird im Juni erwartet, die erste Lesung im Bundestag nach der Sommerpause.

Dieser Referentenentwurf des BTHG wird von vielen Behindertenverbänden mit deutlichen Worten abgelehnt. Beispiele dafür sind Pressemitteilungen des Paritätischen Wohlfahrtsverbands unter (Kurzlink) bit.ly/bthg_paritaet-mai2016 und der Bundesarbeitsgemeinschaft Selbsthilfe unter bit.ly/bthg_bags-mai2016. Der Deutsche Behindertenrat, die Fachverbände der Menschen mit Behinderungen (denen auch Anthropoi

Bundesverband angehört), der Paritätische Gesamtverband, das Deutsche Rote Kreuz, die Beauftragte der Bundesregierung für die Belange behinderter Menschen, Frau Bentele, und der DGB haben ihre Ablehnung in „Sechs gemeinsame Kernforderungen zum Bundesteilhabegesetz“ formuliert. Anthropoi Selbsthilfe, die im Arbeitsausschuss des Deutschen Behindertenrates mitarbeitet, sowie eine große Zahl von weiteren Organisationen unterstützen diese Kernforderungen (die vollständige Liste der Unterstützer findet sich unter bit.ly/bthg_dbr-mai2016).

Diese Kernforderungen behandeln diejenigen Punkte des Referentenentwurfs, die eine breite mehrheitliche Kritik erfahren. Aus Sicht von Anthropoi Selbsthilfe werden aber eine Reihe von uns wichtigen Punkten nicht ausreichend oder gar nicht darin behandelt. Sie betreffen entweder hauptsächlich Menschen mit einer sogenannten geistigen Behinderung und deren Angehörige, welche in den oben genannten Verbänden nur eine Minderheit darstellen, oder aber sie gelten speziell für das anthroposophische Sozialwesen. Beispiele hierfür sind die LebensOrte unserer Angehörigen, deren Existenz durch den vorliegenden Referentenentwurf nicht nachhaltig gesichert ist oder die diskriminierende, aus unserer Sicht der UN-BRK deutlich widersprechende Unterscheidung in „werkstattfähige“ und „nicht werkstattfähige“ Menschen mit Assistenzbedarf mit allen sich daraus ergebenden Konsequenzen.

Deshalb haben wir uns entschlossen, neben der Unterstützung der gemeinsamen Kernforderungen unsere speziellen Anliegen klar zu formulieren und in einer gesonderten Stellungnahme von Anthropoi Selbsthilfe dem Bundesministerium für Arbeit und Soziales vorzulegen und zu veröffentlichen. Die gemeinsamen

INHALT

- 1 Vorstand Aktuell
- 2 Stellungnahme von Anthropoi Selbsthilfe zum Referentenentwurf des Bundesteilhabegesetzes
- 5 Sechs gemeinsame Kernforderungen zum Bundesteilhabegesetz
- 7 Dank an die Förderer von Anthropoi Selbsthilfe
- 8 Termine
- 8 Wir beraten Sie gerne!

IMPRESSUM

Herausgeber Bundesvereinigung Selbsthilfe im anthroposophischen Sozialwesen e. V. · Argentinische Allee 25 · 14163 Berlin · Tel. 030 . 80 10 85 18 · Fax 030 . 80 10 85 21 · info@anthropoi-selbsthilfe.de · www.anthropoi.de
Redaktion Ingeborg Woitsch, Volker Hauburger, Alfred Leuthold (v. i. S. d. P.) · Bildnachweis: Alfred Leuthold
Auflage 3900 · Papier Cyclus Print (aus 100 % Altpapier mit Blauem Engel) · Satz Christoph Eyrych, Berlin
Druck Oktoberdruck AG, Berlin
Spendenkonto IBAN: DE88 1002 0500 0003 2472 00
BIC: BFSWDE33 BER





Die Demonstration am 4. Mai 2016 begann mit einer Kundgebung vor dem Bundeskanzleramt.



Kernforderungen und unsere gesonderte Stellungnahme finden Sie in dieser Ausgabe von „informiert!“ abgedruckt. Zur einfachen Weitergabe: „informiert!“ ist als pdf-Datei zum Download zu finden unter <http://anthropoi-selbsthilfe.de/punkt-und-kreis/>.

Je nach Verlauf des Gesetzgebungsverfahrens kann es sich als notwendig erweisen, unsere Forderungen sehr deutlich in der Öffentlichkeit und gegenüber der Politik zu artikulieren. Hierzu brauchen wir dann Ihre Hilfe und Unterstützung. Über die Art und Weise und den genauen Zeitraum werden wir Sie rechtzeitig per E-Mail und auf unserer Website informieren.

Bitte helfen Sie mit und unterstützen unsere Forderungen, damit die LebensOrte unserer Angehörigen auch in

Zukunft in der gewohnten Qualität zur Verfügung stehen!

Trotz aller sozialpolitischen Turbulenzen wünsche ich Ihnen und Ihren Angehörigen einen schönen und erholsamen Sommer.

Ihr Volker Hauburger

(Alle Fotos im Heft wurden auf der Demonstration von Menschen mit Behinderung am 4. Mai 2016 in Berlin aufgenommen, bei der vor allem das Bundesteilhabegesetz und das Behindertengleichstellungsgesetz thematisiert wurden)

STELLUNGNAHME VON ANTHROPOI SELBSTHILFE ZUM REFERENTENENTWURF DES BUNDESTEILHABEGESETZES

An die Projektgruppe Bundesteilhabegesetz
im Bundesministerium für Arbeit und Soziales

17. Mai 2016

Sehr geehrte Damen und Herren,
die Bundesvereinigung Selbsthilfe im anthroposophischen Sozialwesen e.V. tritt ein für die Interessen der in den anthroposophisch ausgerichteten LebensOrten, Werkstätten und Schulen in Deutschland lebenden ca. 20 000 Menschen mit einer sogenannten geistigen Behinderung sowie deren Eltern oder Angehörigen.

Mit Spannung haben wir den Entwurf des Gesetzes für die seit Jahren anstehende Reform des Eingliederungshilferechts erwartet. Mit Blick auf die UN-BRK haben wir eine deutliche Verbesserung für die Lebenssituation der Menschen mit Behinderung erhofft.

Nun liegt der Referentenentwurf Ihres Hauses „Entwurf eines Gesetzes zur Stärkung der Teilhabe und

Selbstbestimmung von Menschen mit Behinderungen (Bundesteilhabegesetz – BTHG)“ vor.

Wir sehen, dass der Entwurf einige Neuerungen und Verbesserungen im Sinne der betroffenen Menschen bringt, wie z. B. die Herausnahme der Eingliederungshilfe aus dem SGB XII, die Anerkennung einer unabhängigen Beratung oder das individuelle Bedarfsfeststellungsverfahren.

Wir können aber nicht verhehlen, dass wir insgesamt tief enttäuscht sind über den Referentenentwurf vom 26.04.2016, insbesondere, da im Vorfeld nach Bekanntwerden des Arbeitsentwurfs vom 18.12.2015 massive Kritik durch die Behindertenverbände, die Bundesbeauftragte für die Belange von Menschen mit Behinderung und die Monitoringstelle zur UN-BRK deutlich geäußert worden ist.

Fast nichts von dieser Kritik und dem, was im Koalitionsvertrag als Verbesserung angekündigt worden ist, findet sich nach unserer Beurteilung im Entwurf wieder. Zudem gibt es zahlreiche Widersprüche zur UN-BRK.



Kundgebung vor dem Brandenburger Tor am 4. Mai 2016



Wir nutzen deshalb die Möglichkeit zu einer Stellungnahme.

Zur Vermeidung von Wiederholungen verweisen wir zunächst auf die unter Federführung des DBR verfasste Stellungnahme: „Sechs gemeinsame Kernforderungen zum Bundesteilhabegesetz“ sowie die Stellungnahmen der BAG Selbsthilfe und des Paritätischen. Bei allen haben wir uns bei der Vorbereitung eingebracht und gehören zu deren Unterstützern.

Zusätzlich bzw. ergänzend führen wir an:

Sowohl die minderjährigen wie auch die erwachsenen Menschen mit Assistenzbedarf in den anthroposophischen LebensOrten haben selbst oder mit ihren Eltern bzw. ihren gesetzlichen Betreuern eine Wohnform des Zusammenlebens gewählt. Dies erfolgt in unterschiedlich vielen überschaubaren Wohngruppen mit jeweils einem Team von Begleitern bzw. Hausverantwortlichen an einem Ort, zumeist im ländlichen, aber durchaus auch im städtischen Raum. Je nach LebensOrt werden unterschiedliche Wohnformen angeboten, wie stationäre Wohngruppen oder Betreutes Wohnen in Gruppen oder in der eigenen Wohnung. Ihr Zusammenleben stellen sie in die Rhythmen der Tages- und Wochenabläufe sowie der Jahreszeiten, der religiösen Feiertage und der Natur. Das Erleben dieser Rhythmen gibt ihnen Sicherheit und das Gefühl von einem Zuhause. Gleichzeitig bieten diese Gemeinschaften Raum für gemeinschaftliches Erleben und Aktivsein in Bereichen der Kunst, der Musik, des Sports, der Bildung und religiöser Veranstaltungen. Die Betätigung in diesen verschiedenen Bereichen ermöglicht es ihnen zudem seit langem, längst bevor Inklusion zu einem Schlagwort wurde, sich im Umfeld einzubringen und Teil des umliegenden Gemeinwesens zu sein.

Diese LebensOrte sind unter den bisherigen Eingliederungsgesetzen in jeweiliger enger Absprache mit dem zuständigen Kostenträger entstanden. Nach dem Studium des nun vorliegenden Referentenentwurfs haben wir leider große Zweifel, ob sich diese Lebenssituationen in Zukunft sinnvoll fortführen lassen, wenn der Entwurf unverändert Gesetzeskraft erlangt.

1 Das Wunsch- und Wahlrecht nach Artikel 19 UN-BRK darf nicht eingeschränkt werden

Wesentlicher Bestandteil der aus der Sozialhilfe herausgenommenen Eingliederungshilfe-Neu sollte nach den Ankündigungen im Koalitionsvertrag, insoweit in Übereinstimmung mit der Forderung der UN-BRK, eine deutliche Stärkung des Wunsch- und Wahlrechts der betroffenen Menschen sein. Diese Absicht wird im Referentenentwurf nicht umgesetzt. Das Wunsch- und Wahlrecht wird im Teil 2 des Gesetzesentwurfs vielmehr in zweifacher Weise deutlich beschnitten:

- Bei der Bestimmung der vom Eingliederungshilfeträger zu erbringenden Leistungen gemäß § 104 SGB IX stehen im Vordergrund nicht der individuelle Bedarf des Menschen mit einer Behinderung sondern die Angemessenheit der Leistung und damit der Vergleich der Kosten mit denen anderer Leistungserbringer.
- Da die Leistungserbringer im Rahmen der Vertragsverhandlungen mit den Kostenträgern nach dem 8. Kapitel des SGB IX-Neu, Teil 2, für die von ihnen angebotenen Leistungen nur Entgelte fordern dürfen, die sich im untersten Drittel der durchschnittlichen Kosten vergleichbarer Leistungsanbieter bewegen, bleibt völlig offen, ob diese Leistungen dann noch bedarfsgerecht sind. Für Menschen, die in einer Einrichtung der Eingliederungshilfe leben, kann dies zudem bedeuten, dass sie ihren bisherigen Lebensort verlassen und der Leistung hinterher ziehen müssen, da der bisherige Leistungserbringer zu den geforderten Entgelten die Leistung nicht erbringen kann. Das Recht aus Artikel 19 UN-BRK wird so deutlich eingeschränkt.

2 Die Finanzierung muss sich an den Bedarfen der Menschen mit Behinderung ausrichten

Die Ausrichtung der neu zu verhandelnden Preise der Fachleistungen am untersten Drittel der von anderen Leistungserbringern verhandelten Preise hat zwangsläufig zur Folge, dass die Preise bei jeder Neuverhandlung zu senken sind. So kann eine an den Bedarfen der Menschen mit Behinderung ausgerichtete Eingliederungshilfe nicht finanziert werden. Zu beachten ist zudem, dass Sozialraumgestaltung und Gemeinschaftsbildung, beides



Kundgebung vor dem Brandenburger Tor am 4. Mai 2016



wesentliche Merkmale unserer LebensOrte, so nicht weiter sichergestellt werden können, da deren Kosten im Zweifel weder bei den individuellen Fachleistungen noch bei den Hilfen zum Unterhalt und zum Wohnen angesetzt werden.

3 Nach Artikel 27 der UN-BRK haben alle Menschen ein Recht auf Arbeit

Obwohl Artikel 27 der UN-BRK eindeutig feststellt, dass alle Menschen mit Behinderung ein Recht auf Arbeit haben, ist gemäß §§ 57,219 SGB IX-Neu weiterhin Voraussetzung für die Aufnahme in eine WfbM die Fähigkeit, wenigstens ein Mindestmaß wirtschaftlich verwertbarer Arbeitsleistung zu erbringen. Für Menschen, bei denen dies nicht zu erwarten ist, kommt nur die Aufnahme in eine Betreuungs- und Fördergruppe in Betracht, in der kein Arbeitsentgelt gezahlt wird und keine Rentenansprüche erworben werden können. Die Forderung nach einem Mindestmaß an wirtschaftlich verwertbarer Arbeitsleistung widerspricht eindeutig der Vorgabe von Artikel 27 der UN-BRK. Zudem stellt sie eine Diskriminierung dar und ist deshalb abzulehnen.

In Artikel 27 UN-BRK ist zudem normiert, dass der Arbeitsplatz frei gewählt und angenommen werden kann. Das gleiche Recht normiert Artikel 12 GG. Dem widerspricht die Fortschreibung von Einzugsgebieten der Werkstätten für behinderte Menschen. Eine freie Wahl unter mehreren Werkstätten ist danach nicht gegeben. Der Verweis auf § 9 SGB XII beseitigt diesen Widerspruch nicht, da es dort wieder maßgeblich auf die Angemessenheit des Wunsches ankommt.

4 Die Trennung von Grundsicherung und Fachleistung darf nicht zu Leistungslücken führen

Die Trennung des einheitlichen aus Grund- und Maßnahmenpauschale sowie dem Investitionsbetrag bestehenden Pflegesatzes in Fachleistungen und Hilfen zum Lebensunterhalt und zum Wohnen bei Menschen, die in Einrichtungen der Eingliederungshilfe leben, stellt für diese eine kaum leistbare Herausforderung dar. Nicht nur, dass sie nun mit mindestens zwei Behörden verhandeln müssen.

So ist voraussehbar, dass es zu erheblichen und langwierigen Klärungsprozessen kommen wird, wenn ein Bedarf als Fachleistung zusätzlich zu den Kosten des Lebensunterhalts und des Wohnens erbracht werden muss und wann sie durch die Regelsätze nach § 28 SGB XII und gegebenenfalls Mehrbedarfe erfasst werden. Auf keinen Fall darf es zu Leistungslücken kommen.

5 Menschen mit kognitiven Beeinträchtigungen brauchen eine dauerhafte, unabhängige Beratung

Die gleichberechtigte Teilnahme an dem vorgesehenen Gesamtplanverfahren wird insbesondere für Menschen mit kognitiven Beeinträchtigungen auf Dauer nur mit einer unabhängigen Beratung möglich sein. Unverständlich ist es deshalb, warum der Entwurf eine finanzielle Förderung dieser unabhängigen Beratung nur für fünf Jahre vorsieht. Nicht nachvollziehbar ist in diesem Zusammenhang auch, warum hier nur eine finanzielle Förderung vorgesehen ist statt die Kosten insgesamt durch den Bund zu übernehmen. Die Notwendigkeit einer unabhängigen Beratung auf Dauer ergibt sich alleine aus dem komplizierten Antrags- und Gesamtplanverfahren.

6 Präventive Leistungen zur Gesundheitsvorsorge durch Assistenz sind notwendig

Unzureichend erscheint uns die Aufzählung der Leistungen in § 102 Abs. 1 SGB IX. So fehlen Leistungen zur Gesundheitsvorsorge durch Assistenz, die präventiv und nicht rehabilitativ wirkt.

7 Die Einschränkung der persönlichen Unterstützung auf anwesende Personen muss aufgehoben werden

Die Definition der persönlichen Unterstützung in § 99 Abs. 3 SGB IX erscheint uns unzureichend. Gerade im therapeutischen Bereich gibt es zahlreiche notwendige Unterstützungsleistungen, die telefonisch oder über Internet abgerufen werden können. Die Beschränkung der persönlichen Unterstützung auf „anwesende“ Personen ist deshalb zu eng.



Bild links: Katrin Werner (l.), behindertenpolitische Sprecherin der Linksfraktion und Corinna Rüffer (r.), Sprecherin für Behindertenpolitik der Bundestagsfraktion Bündnis 90/Die Grünen



Bild rechts: Kerstin Tack, Beauftragte für die Belange von Menschen mit Behinderungen der SPD-Bundestagsfraktion

8 Einbeziehung von Bezugsbetreuern in das Gesamtplanverfahren ist unabdingbar. Die Entscheidung über die Durchführung der Gesamtpiankonferenz muss alleine bei dem Leistungsberechtigten liegen

Bezüglich des Gesamtplanverfahrens nach Teil 2, Kapitel 7 SGB IX-Neu erscheint es als unabdingbar, bei Menschen mit schweren kognitiven Beeinträchtigungen, die in einer Einrichtung der Eingliederungshilfe leben, Bezugsbetreuer der Einrichtung in das Verfahren einzubeziehen (insbesondere, wenn sie aufgrund ihrer Beeinträchtigungen nur nonverbal kommunizieren können). Nur die Bezugsbetreuer kennen die Bedarfe der betroffenen Menschen umfassend und können sie entsprechend darstellen. Ihre Teilnahme darf nicht dem Belieben des Verantwortlichen für das Gesamtplanverfahren überlassen werden.

Da das Ergebnis des Gesamtplans für den Leistungsempfänger von ganz erheblicher Bedeutung ist, muss die Entscheidung über die Durchführung der Gesamtpiankonferenz alleine bei ihm liegen. Bei Menschen mit

erheblichen kognitiven Einschränkungen kann nur so der Anspruch auf rechtliches Gehör sichergestellt werden.

Zusammenfassend sehen wir in dem Referentenentwurf neben einigen Verbesserungen für die betroffenen Menschen die beschriebenen gravierenden Schwachpunkte und Probleme. Er ist nach unserem Verständnis weniger an der Umsetzung der von der UN-BRK geforderten Maßnahmen als vielmehr an deutlich formulierten Sparzielen orientiert, widerspricht dadurch den Forderungen der UN-BRK und steht somit im Widerspruch zu bestehendem deutschem Recht und dem internationalen Übereinkommen.

Deshalb lehnen wir den Entwurf in der vorliegenden Form ab und fordern Sie – in Zusammenarbeit mit den Behindertenverbänden – zu einer deutlichen Revision des Gesetzesvorhabens auf.

Mit freundlichen Grüßen
Volker Hauburger
Vorsitzender

SECHS GEMEINSAME KERNFORDERUNGEN ZUM BUNDESTEILHABEGESETZ zum Referentenentwurf vom 26. April 2016

Menschen mit Behinderungen haben ein Recht auf Teilhabe. Dieses Recht gilt bundesweit für alle behinderten Menschen. Notwendige Unterstützungsleistungen müssen bundesweit einheitlich gemäß Grundgesetz gewährleistet sein, um einheitliche Lebensverhältnisse zu sichern. Es darf nicht vom Bundesland abhängen, ob und

wie Leistungen gewährt werden. Eine Regionalisierung der Eingliederungshilfe ist strikt abzulehnen. Wir kritisieren auch Öffnungsklauseln, mit denen ein Bundesland einzelne Leistungen oder auch Zugang, Umfang und Qualität zulasten der Betroffenen reduzieren könnte.



Rechts: Verena Bentele – Mitunterzeichnerin dieses Papiers – im Gespräch vor dem Bundeskanzleramt



1 Wir fordern, für mehr Selbstbestimmung die Wunsch- und Wahlrechte von Menschen mit Behinderungen zu stärken und nicht einzuschränken.

- Auch für Menschen mit Behinderungen gilt das Recht, selbst zu entscheiden, wo, wie und mit wem sie wohnen und leben möchten.
- Leistungen gegen den Willen der Betroffenen im Sinne von „Zwangspoolen“ nur gemeinschaftlich zu gewähren, lehnen wir daher strikt ab.
- Außerdem darf kein Druck oder finanzieller Anreiz entstehen, Menschen vorrangig in Einrichtungen zu bringen – auch nicht mittelbar, indem z. B. bestimmte Angebote nicht zur Verfügung stehen oder nicht finanziert werden.
- Das neue Gesetz stärkt die Wunsch- und Wahlrechte nicht, sondern schreibt defizitäre Regelungen der Sozialhilfe fort. Beim Wohnen, insbesondere in der eigenen Wohnung, darf es keine Verschlechterungen geben. Wir fordern mit Nachdruck ein modernes Wunsch- und Wahlrecht, das die selbstbestimmte Lebensführung stärkt und berechtigte Wünsche der Betroffenen gelten lässt, wie dies für andere Rehabilitationsträger schon heute im Gesetz steht.

2 Wir fordern, Einkommen und Vermögen nicht mehr heranzuziehen.

- Behinderung darf nicht arm machen. Auch bei im Laufe des Lebens erworbenen Behinderungen dürfen die Menschen nicht zu einem Leben in Armut gezwungen werden, wenn sie wegen ihrer Behinderung Leistungen zur Unterstützung bekommen, insbesondere Eingliederungshilfe, Hilfe zur Pflege und Blindenhilfe. Deshalb fordern wir im Sinne eines Nachteilsausgleichs den Verzicht auf die Einkommens- und Vermögensheranziehung.
- Zumindest muss jetzt der spürbare und verbindliche Ausstieg im Gesetz festgeschrieben werden. Bei der Heranziehung insbesondere von Einkommen sind dazu in jährlichen Stufen deutliche Verbesserungen vorzusehen.
- Die aktuelle Regelung, wonach Familien und Ehepartner mit ihrem Einkommen und Vermögen mit herange-

- zogen werden, muss unmittelbar aufgehoben werden.
- Menschen mit Behinderungen, die in Einrichtungen gemeinschaftlich leben, muss weiterhin ein Geldbetrag zur persönlichen Verfügung verbleiben.

3 Wir sagen NEIN zu Leistungskürzungen und -einschränkungen.

- Das Bundesteilhabegesetz muss Leistungen für die Betroffenen verbessern und darf nicht Personenkreise ausschließen oder Leistungen einschränken.
- Viele bisher Anspruchsberechtigte drohen aus dem System zu fallen, wenn künftig ein umfassender Unterstützungsbedarf in 5 von 9 Lebensbereichen bestehen muss. Die Folge wäre, dass notwendige Unterstützung in einzelnen Lebensbereichen (z. B. bei Bildung oder Kommunikation) trotz bestehenden Hilfebedarfs nicht mehr gewährt wird. Das ist umso problematischer, als bei Personen ohne wesentliche Behinderung bisherige Ermessensleistungen gestrichen werden sollen.
- Die Aufgabe der Eingliederungshilfe wird im neuen Gesetz deutlich enger gefasst, ihre rehabilitative Ausrichtung ist damit nicht mehr gewährleistet, hier schafft auch ein offener Leistungskatalog keine Abhilfe.
- Es drohen Einschränkungen bei der sozialen Teilhabe in Bereichen wie Freizeit, Kultur und Ehrenamt, bei gesundheitsbezogenen Teilhabeleistungen, Hilfsmittelversorgung, bei Bildung und Mobilität. Das betrifft auch Menschen mit hohem Unterstützungsbedarf. Dazu darf es nicht kommen.
- Im gesellschaftlich zentralen Bereich der Bildung sind Verbesserungen dringender denn je. Statt Restriktionen oder gar Rückschritten braucht es hier besonders niederschweligen Zugang und umfassende Leistungsinhalte. Einheitlich hohe Standards für inklusive Bildung, einschließlich Unterstützungsleistungen, sind jetzt zu schaffen.
- Notwendige Leistungen der Pflege sind gleichberechtigt neben der Eingliederungshilfe zu gewähren. Ein Vorrang von Pflegeleistungen, mit dem Eingliederungshilfeleistungen ausgeschlossen werden, ist abzulehnen. Menschen mit Behinderungen dürfen nicht wegen ihres Unterstützungsbedarfs auf Pflegeeinrichtungen verwiesen werden.

4 Wir fordern ein Verfahrensrecht, das Leistungen zügig, abgestimmt und wie aus einer Hand für Betroffene ermöglicht und nicht hinter erreichte SGB IX-Gesetzesstandards zurückfällt.

- Der Zugang zu Leistungen der Rehabilitation und Teilhabe muss für alle Menschen umfassend in allen Lebenslagen ermöglicht werden. Daran müssen alle Rehabilitationsträger abgestimmt mitwirken. Die Eingliederungshilfe muss sich hier einpassen und denselben Verfahrensregelungen folgen. Die durch das SGB IX bereits erzielten Fortschritte sind zu bewahren und auszubauen.
- Zugang, Umfang und Inhalt der Teilhabeleistungen sind für alle Rehabilitationsträger auf einheitlich hohem qualitativen Niveau zu garantieren. Das SGB IX, 1. Teil gibt hier den Rahmen, er muss auch für die Eingliederungshilfe verbindlich werden.

5 Wir fordern mehr Teilhabe- und Wahlmöglichkeiten im Arbeitsleben.

- Damit mehr schwerbehinderte Menschen auf dem Arbeitsmarkt Beschäftigungschancen erhalten, muss die Ausgleichsabgabe für Unternehmen, die trotz Gesetzespflicht keinen einzigen schwerbehinderten Menschen beschäftigen, deutlich angehoben werden. 320 Euro im Monat setzen hier zu wenig Anreiz, rechtswidriges Verhalten zu ändern.
- Schwerbehindertenvertretungen (SBV) in Unternehmen verdienen mehr Unterstützung. Freistellungs- und Heranziehungsregelungen sowie Fortbildungsansprüche für sie müssen verbessert werden. Trifft ein Unternehmen Entscheidungen mit Wirkung für schwerbehinderte Beschäftigte ohne gesetzlich vorgeschriebene Beteiligung der SBV, darf diese Entscheidung erst wirksam werden, wenn die Beteiligung nachgeholt wurde.
- Zugleich sind die Mitbestimmungsrechte für Beschäftigte in einer Werkstatt für behinderte Menschen auszubauen; dies muss auch für alternative Leistungsanbieter gelten. Für Werkstattbeschäftigte braucht es mehr Wahlmöglichkeiten, wie zum Beispiel das vor-

gesehene Budget für Arbeit, um auch auf dem allgemeinen Arbeitsmarkt arbeiten zu können. Auch für Menschen mit sehr hohem Unterstützungsbedarf ist Teilhabe am Arbeitsleben sicherzustellen, ohne dies auf Leistungen der Werkstatt zu beschränken.

6 Wir fordern, Betroffenenrechte nicht indirekt, z. B. über schlechte finanzielle und vertragliche Rahmenbedingungen für Anbieter, zu beschneiden.

- Die geplante Trennung von existenzsichernden Leistungen und Teilhabeleistungen darf nicht zu Leistungslücken zulasten der behinderten Menschen führen. Kosten der Unterkunft und des Lebensunterhalts sind weiter umfassend zu finanzieren – unabhängig vom Lebensort.
- Das neue Recht darf auch nicht zu enormer Bürokratisierung bei den behinderten Menschen bzw. Leistungserbringern führen. Die Qualität der Dienste und Einrichtungen darf nicht über eine Abwärtsspirale der Finanzierung gefährdet werden – im Interesse der Menschen mit Behinderungen.
- Das von der Bundesregierung geplante Durchbrechen der Ausgabendynamik in der Eingliederungshilfe darf zudem nicht dazu führen, dass Leistungen abgebaut werden oder die Tarifbindung der Leistungserbringer ausgehöhlt wird.

Berlin, 11. Mai 2016

Deutscher Behindertenrat · Die Fachverbände für Menschen mit Behinderung · Der Paritätische Gesamtverband · Deutsches Rotes Kreuz · Beauftragte der Bundesregierung für die Belange behinderter Menschen · DGB

Die komplette aktuelle Liste aller Verbände, die diese Kernforderungen unterstützen, finden Sie unter bit.ly/bthg_dbr-mai2016.

Eigene Stellungnahmen anderer Verbände finden Sie auf der speziellen Website des BMAS: www.gemeinsam-einfach-machen.de → Bundesteilhabegesetz → „zu den Stellungnahmen der Verbände ...“

DANK AN DIE FÖRDERER VON ANTHROPOI SELBSTHILFE

(AL) Wir bedanken uns ausdrücklich bei den vielen Menschen, die uns zum Teil seit vielen Jahren mit größeren oder kleineren Beträgen finanziell unterstützen!

Unser besonderer Dank gilt der *Stiftung Lauenstein* für die langjährige Förderung unseres Projektes *mittelpunkt*-Schreibwerkstätten.

Einen wichtigen Anteil an der Finanzierung von Anthropoi Selbsthilfe stellt die Selbsthilfe-Förderung der *gesetzlichen Krankenkassen* nach § 20h SGB V dar, ohne die wir unsere Aktivitäten insbesondere auch im

Themenbereich Gesundheit und Pflege sonst nicht im gewünschten Umfang durchführen könnten: Als GKV-Pauschalförderung erhielten wir für dieses Jahr 15 000 EUR. In der "GKV-Gemeinschaftsförderung Selbsthilfe auf Bundesebene" sind folgende Verbände zusammengeschlossen: Verband der Ersatzkassen, AOK-Bundesverband, BKK Bundesverband, IKK, Knappschaft und Spitzenverband der landwirtschaftlichen Sozialversicherung.

Herzlichen Dank an alle Förderer und Förderinnen!

INFO UND SERVICE

In dieser Ausgabe haben wir dem Thema „Bundesteilhabegesetz“ viel Raum eingeräumt. Deshalb entfällt ausnahmsweise die Rubrik „Info und Service“.

TERMINE

■ **Regionaltagung Berlin/Brandenburg**

25. Juni 2016

Ort: Lebensgemeinschaft Vichel

Thema: „In der Ruhe liegt die Kraft“

www.izfb.de

■ **Regionaltagung Nord**

17. September 2016

Ort: Lebens- und Arbeitsgemeinschaft Franziskus, Hamburg

Näheres finden Sie nach dem Sommer auf unserer Website bzw. in den persönlichen Einladungen an Sie.

■ **Region Baden-Württemberg**

7. Oktober 2016

Gemeinsamer Fachtag von Angehörigen und Mitarbeitern

Näheres in der Michaeli-Ausgabe

WIR BERATEN SIE GERNE!

Gerne beraten wir Eltern, Angehörige und Freunde unserer Mitgliedsvereine und unsere Fördermitglieder. Wenden Sie sich direkt an die hier genannten Kontaktpersonen.

Beratungs- und Geschäftsstelle Anthropoi Selbsthilfe

Bundesvereinigung Selbsthilfe im anthroposophischen Sozialwesen e. V.

Argentinische Allee 25, 14163 Berlin

Tel. 030 . 80 10 85 18, Fax 030 . 80 10 85 21

E-Mail: info@anthropoi-selbsthilfe.de

Internet: www.anthropoi.de

In den Regionen

Für alle folgenden gilt als E-Mail-Adresse das Schema familiename@anthropoi-selbsthilfe.de

Baden-Württemberg, Bayern

Uta Dreckmann, Tel. 07031 . 38 28 78

Ute Krögler, Tel. 07141 . 87 97 23

Dr. Dietmar Wiewiora (für Bayern), Tel. 089 . 61 00 18 97 oder 0176 . 45 54 04 52

Saarland, Rheinland-Pfalz

Klaus Biesdorf, Tel. 06721 . 170 95

Hessen

Manfred Barth, Tel. 06109 . 966 87 89

Alexander Karsten, Tel. 06185 . 309 49 10

Dorothea Keicher, Tel. 0661 . 60 33 49

Nordrhein-Westfalen

Ellen Genenger-Kothen, Tel. 02254 . 84 44 20

Sabine von der Recke, Tel. 02225 . 94 78 22

Nord – Bremen, Hamburg, Niedersachsen,

Schleswig-Holstein, (Mecklenburg-Vorpommern)

Wolf Tutein, Tel. 0421 . 54 75 53

Berlin, Brandenburg

Elisabeth Kruse, Tel. 030 . 84 72 69 45

Barbara Müller, Tel. 030 . 606 13 24

Freundeskreis Camphill + Projekt EMmA

Dr. Gerhard und Ulrike Meier, zurzeit nur per E-Mail erreichbar

Ansprechpartnerin Erwachsene Geschwister:

Christiane Döring, Fax 04531 . 18 86 05,

E-Mail: geschwister@anthropoi-selbsthilfe.de

(gegebenenfalls darüber Absprache für Telefonat)

Rechtsberatung

Anwältinnen, die schon für unsere Angehörigen oder Einrichtungen tätig waren, können Sie in der Beratungsstelle von Anthropoi Selbsthilfe erfragen. Wesentlich umfangreicher ist eine Liste auf der Website der Lebenshilfe (Kurzlink: <http://bit.ly/anwaelte-lebenshilfe>, rechte Spalte unten), die nach Bundesländern und Postleitzahlen geordnet ist.

Fachstellen für Gewaltprävention

Süd: Hotline: 0151 . 40 74 16 54

E-Mail: fachstelle-sued@anthropoi.de

Mitte: Tel. 06359 . 94 94 69 und mobil 0157 . 54 17 72 42

E-Mail: fachstelle-mitte@anthropoi.de

Nord (auch für NRW): Tel.: 05803 . 969 98 56

Mobil: 0160 . 701 35 48 und 0151 . 52 72 84 55

E-Mail: fachstelle-nord@anthropoi.de

SPENDENKONTO ANTHROPOI SELBSTHILFE

IBAN: DE88 1002 0500 0003 2472 00

BIC: BFSW DE33 BER

(Bank für Sozialwirtschaft)